

DSGVO: Geldbußen, Schadenersatz, Abmahnungen

Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr, es wird keine Haftung übernommen.

Geldbußen bis zu EUR 20 Mio.

Geldbußen werden von der österreichischen Datenschutzbehörde verhängt. Artikel 83 DSGVO „Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen“ <https://dsgvo-gesetz.de/art-83-dsgvo> beschreibt die Geldbußen bei Verstößen gegen die DSGVO.

Die Höhe der Geldbußen und ggf. die Entscheidung, nur zu verwarnen, obliegt der Datenschutzbehörde (Aufsichtsbehörde).

Maßgebend sind beispielsweise folgende Umstände:

- Art, Schwere und Dauer des Verstoßes
- die Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen
- das Ausmaß des von ihnen erlittenen Schadens
- Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit
- getroffene Maßnahmen zur Minderung des entstandenen Schadens
- Grad der Verantwortung des Verantwortlichen, unter Berücksichtigung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen
- frühere Verstöße
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind
- Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde (inwiefern der Verantwortliche den Verstoß mitgeteilt hat)

Kontakt Datenschutzbehörde Österreich: <https://www.dsb.gv.at>

Unsere Empfehlung ist: Setzen Sie DSGVO nach bestem Wissen und Gewissen um.

Im Zweifel können Sie:

- einen zertifizierten Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen
- selbst die Ausbildung und Prüfung zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten absolvieren
- die Datenschutzbehörde um Rat fragen
- eine Datenschutzberatung konsultieren, gute Erfahrungen machten wir mit: Dr. Franz Brandstetter (<http://franzbrandstetter.at>)

Schadenersatz

Artikel 82 DSGVO Zi 1 <https://dsgvo-gesetz.de/art-82-dsgvo> besagt:

„Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.“

Besonders immaterielle Schäden bzw. deren Auslegung sind mannigfaltig.

Fiktives Beispiel 1:

Eine Fahrschule fertigt nicht notwendigerweise Kopien der Arztgutachten von Schülern an und lagert diese in Ordnern. Bei einem Einbruch werden Ordner entwendet, ein Leiden eines Schülers gelangt an die Öffentlichkeit und behindert diesen bei der Jobsuche. Wie hoch ist der Schaden?

Fiktives Beispiel 2:

Eine ausgedruckte Prüfungsliste, die von anderen Schülern eingesehen werden kann, offenbart, dass ein Schüler schon den dritten Prüfungsantritt vor sich hat. Diese Information wird von einem anderen Schüler auf Facebook gepostet, die betroffene Person wird gemobbt und erleidet dadurch einen psychischen Schaden. Wie hoch ist der Schaden?

Fiktives Beispiel 3:

Eine Fahrschule fertigt ohne Einwilligung des Schülers ein Bild an und postet dieses auf Facebook. Facebook verkauft das Bild weiter an eine Werbeagentur, das Bild findet sich später in den USA auf einer Werbung für ein Produkt gegen eine Geschlechtskrankheit. Wie hoch ist der Schaden?

Unsere Empfehlung ist, sehr sorgsam mit personenbezogenen Daten umzugehen und die DSGVO vollumfänglich umzusetzen.

Abmahnungen

„Unter Abmahnung (Abmahnschreiben, Aufforderungsschreiben) versteht man die Aufforderung via Brief oder Mail an eine natürliche oder juristische Person, ein genau umschriebenes Verhalten zu unterlassen.“

Fiktives Beispiel:

Ein Schüler erkennt, dass in der Fahrschule personenbezogene Daten von anderen Schülern offen sicht- und lesbar auf dem Tisch der Büromitarbeiter liegen. Ein von einem Anwalt verfasstes Abmahnschreiben („Unterlassungserklärung“) langt ein, der Anwalt fordert weiters einen Kostenersatz für das von ihm verfasste Schriftstück. Sollte der Bitte um Begleichen des Kostenersatzes nicht nachgekommen werden können, würde die Datenschutzbehörde zur Klärung des Sachverhaltes kontaktiert.

Unsere Empfehlung ist, sehr sorgsam mit personenbezogenen Daten umzugehen und die DSGVO vollumfänglich umzusetzen.

Ein Notebook/Smartphone/USB Stick mit personenbezogenen Daten geht verloren

Fiktives Beispiel:

Der Finder erkennt die Brisanz der Situation und „bittet“ den Eigentümer um einen angemessenen Finderlohn, andernfalls müsste der Finder das Fundstück bei der Datenschutzbehörde abgeben.

Unsere Empfehlung ist, sehr sorgsam mit personenbezogenen Daten umzugehen und die DSGVO vollumfänglich umzusetzen.